

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 15. Dezember 1983

229. Stück

|                  |                                                                                                                               |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 599. Verordnung: | Änderung der Wasserstraßen-Verkehrsordnung                                                                                    |
| 600. Verordnung: | Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz                                                                    |
| 601. Verordnung: | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen |

### 599. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. November 1983, mit der die Wasserstraßen-Verkehrsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 3, 9, 11 und 13 des Schiffsahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1979 und 386/1983 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 259/1971, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 411/1971 sowie der Verordnungen BGBl. Nr. 198/1974, 476/1976 und 162/1979 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 0.02 Z 3 lit. c und d haben zu lauten:

- „c) bei der Durchführung von Wasserbauarbeiten hinsichtlich der dabei verwendeten Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen nicht an die Bestimmungen des § 30.01 Z 3 lit. a und b,
- d) nicht an die Bestimmungen des § 20.01 Z 5 gebunden.“

#### 2. § 1.01 lit. m hat zu lauten:

- „m) aa) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“: Fahrzeuge oder Flöße, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind;
- bb) „sichere Geschwindigkeit“: eine Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug, ein Schlepp- oder Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge bei Anwendung angemessener und wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammenstoßes unter den gegebenen Umständen und Bedingungen innerhalb der gegebenen Entfernung anhalten können;“

#### 3. § 1.01 lit. o hat zu lauten:

- „o) aa) „Tag“: der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- bb) „beschränkte Sichtverhältnisse“: eine Verminderung der Sicht durch Nebel, Schneetreiben, Regenschauer oder sonstige Ursachen;“

#### 4. § 1.01 lit. t hat zu lauten:

- „t) aa) „Folge sehr kurzer Töne“: eine Folge von mindestens sechs Tönen je von etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pause zwischen den aufeinanderfolgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde beträgt.
- bb) „Dreitonzeichen“: ein dreimal hintereinander abzugebendes Schallzeichen aus drei ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tönen von verschiedener Höhe mit einer Dauer von insgesamt etwa zwei Sekunden. Die Frequenzen der Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem höchsten und dem tiefsten Ton muß ein Intervall von zwei ganzen Tönen bestehen. Jede Folge der drei Töne muß mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden.
- cc) „Fahrwasser“: der beim jeweiligen Wasserstand für die durchgehende Schifffahrt benützbare und durch Fahrwasserzeichen bezeichnete Teil der Wasserstraße.“

#### 5. Der Abschnitt 6 Teil F hat zu lauten:

„F. SCHIFFFAHRT BEI BESCHRÄNKTEN SICHTVERHÄLTNISSEN; RADAR-SCHIFFFAHRT

#### § 6.30 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen alle Fahrzeuge in Fahrt die der Sicht entsprechende

sichere Geschwindigkeit einhalten. Sie müssen die vorgeschriebenen Schallzeichen geben und die für die Fahrt bei Nacht vorgesehene Bezeichnung führen.

2. Fahrzeuge müssen anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die beschränkten Sichtverhältnisse, die übrige Schifffahrt und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr für sich oder andere Fahrzeuge fortsetzen können.
3. Beim Anhalten müssen die Fahrzeuge das Fahrwasser so weit wie möglich freimachen.

#### § 6.31 Schallzeichen beim Stilliegen

1. Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen unmittelbarer Nähe sowie außerhalb behördlich genehmigter Liegeplätze stilliegen, müssen, sobald sie die im § 6.32 Z 3 lit. a oder im § 6.33 Z 2 vorgeschriebenen Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeuges vernehmen, folgende Schallzeichen geben:
  - a) wenn sie auf der linken Seite des Fahrwassers liegen, eine Gruppe von Glockenschlägen;
  - b) wenn sie auf der rechten Seite des Fahrwassers liegen, zwei Gruppen von Glockenschlägen;
  - c) wenn ihre Lage unbestimmt ist, drei Gruppen von Glockenschlägen.
2. Die Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und 2 gelten bei einem Schubverband nur für das schiebende Fahrzeug, bei gekuppelten Fahrzeugen nur für ein Fahrzeug der Verbindung und bei einem Schleppverband nur für das schleppende Fahrzeug und das letzte Fahrzeug des Verbandes.

#### § 6.32 Bestimmungen für Fahrzeuge, die mit Radar fahren

1. Ein Fahrzeug gilt bei beschränkten Sichtverhältnissen als mit Radar fahrend, wenn es mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet ist und diese einsetzt:
  - a) ein Radargerät und ein Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und behördlich zugelassen sind;
  - b) eine Sprechfunkanlage für die Verbindung Schiff—Schiff und Schiff—Land, die sich in einwandfreiem Zustand befindet und behördlich zugelassen ist;
  - c) ein Gerät zur Abgabe des Dreitonzeichens.
2. Benützt ein Fahrzeug sein Radargerät für eine Fahrt, die ohne Radar unmöglich wäre, müssen sich im Steuerhaus ständig zwei Personen aufhalten, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut sind und von

denen mindestens eine der Schiffsführer oder sein Vertreter ist. Ist das Steuerhaus mit einem Radar-Einmannsteuerstand ausgerüstet, so ist die Steuerung des Fahrzeuges allein durch den Schiffsführer oder seinen Vertreter zulässig, wenn die zweite Person erforderlichenfalls unverzüglich hinzugezogen werden kann.

3. Sobald ein mit Radar zu Tal fahrendes Fahrzeug auf dem Radarschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muß es
  - a) das Dreitonzeichen geben, das so oft wie notwendig zu wiederholen ist;
  - b) seine Geschwindigkeit vermindern oder, falls notwendig, anhalten.
4. Sobald ein mit Radar zu Berg fahrendes Fahrzeug das Dreitonzeichen nach Z 3 lit. a vernimmt oder auf dem Radarschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahrenlage verursachen kann, oder wenn es sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden können, muß es
  - a) die in § 6.33 Z 2 vorgeschriebenen Schallzeichen geben und den Talfahrern über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seinen Standort und Kurs mitteilen, sowie die Seite der Vorbeifahrt vorschlagen;
  - b) seine Geschwindigkeit vermindern oder, falls notwendig, anhalten.
5. Alle mit Radar zu Tal fahrenden Fahrzeuge müssen dem Bergfahrer über Sprechfunk antworten und ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihren Standort und Kurs mitteilen und entweder die vorgeschlagene Seite für die Vorbeifahrt bestätigen oder eine andere Seite verlangen.
6. Befürchtet ein Bergfahrer, daß der vom Talfahrer verlangte Kurs nicht geeignet ist und sich daraus die Gefahr eines Zusammenstoßes ergeben kann, muß er dies dem Talfahrer über Sprechfunk mitteilen. In diesem Fall müssen die Schiffsführer die unter Z 3 lit. b und Z 4 lit. b genannten Vorsichtsmaßnahmen treffen.
7. Das Überholen von Fahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen ist nur zulässig, wenn die Seite des Überholens über Sprechfunk abgesprochen wurde und die Fahrwasserbreite ausreichend ist.
8. Bei Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen finden die Bestimmungen der Z 3 bis 7 nur auf das Fahrzeug Anwendung, auf dem sich der Führer des Schubverbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge befindet.

### § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

1. Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht mit Radar fahren, müssen einen Ausguck auf dem Vorschiff aufgestellt haben und mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, die Verbindungen Schiff—Schiff und Schiff—Land ermöglicht, sich in einwandfreiem Zustand befindet und behördlich zugelassen ist. Bei einem Verband ist der Ausguck nur auf dem ersten Fahrzeug aufzustellen. Der Ausguck muß sich mit dem Schiffs- oder Verbandsführer entweder akustisch oder optisch oder über eine Sprechverbindung verständigen können. Die Fahrzeuge müssen in der Lage sein, erforderlichenfalls innerhalb einer Entfernung anzuhallen, welche die halbe Sichtweite nicht übersteigt.
2. Bei beschränkten Sichtverhältnissen muß jedes einzeln fahrende Fahrzeug „einen langen Ton“ und jedes Fahrzeug, auf dem sich der Führer eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge befindet, „zwei lange Töne“ geben; diese Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
3. Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht mit Radar fahren, müssen, sobald sie das im § 6.32 Z 3 lit. a vorgesehene Dreitonzeichen vernehmen,
  - a) wenn sie sich in der Nähe eines Ufers befinden, an diesem Ufer bleiben und dort, falls erforderlich, bis zur Beendigung der Vorbeifahrt anhalten;
  - b) wenn sie sich im Fahrwasser befinden, insbesondere wenn sie gerade von einem Ufer zum anderen wechseln, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich freimachen.
4. Sobald Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht mit Radar fahren, die in Z 2 genannten Schallzeichen vernehmen, müssen sie unverzüglich ihre Geschwindigkeit vermindern und mit äußerster Vorsicht weiterfahren.

### § 6.34 Benützung der Sprechfunktanlage

1. Während der Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen muß die Sprechfunktanlage ständig auf Kanal 16, auf dem deutschen Donauabschnitt auf Kanal 10, eingeschaltet sein.
2. Für die Verbindung Schiff—Schiff ist Kanal 10 zu verwenden.
3. Die Sprechfunktanlage darf von Fahrzeugen nur für Mitteilungen benützt werden, die der Sicherheit der Schifffahrt dienen. Diese Mitteilungen müssen möglichst kurz gefaßt sein.“
6. § 11.01 lit. j hat zu entfallen.

7. § 11.08 Z 3 hat zu lauten:

- „3. Sofern die Erfüllung der in Z 2 genannten Bedingungen dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann die Behörde im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der §§ 16.07, 18.01 und 18.02 sowie §§ 30.01 Z 2 und 40.21 Z 3 und 4 gestatten.“

8. In § 13.02 haben in der Überschrift die Worte „und Fahren“ zu entfallen.

9. § 13.09 hat zu lauten:

### „§ 13.09 Nachtbezeichnung der schwimmenden Geräte

Abweichend von § 3.27 müssen schwimmende Geräte, wenn sie am Ufer festgemacht sind und nicht in das Fahrwasser hineinragen, bei Nacht nur das Licht gemäß § 3.20 Z 1 auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite führen.“

10. Dem § 13.09 wird folgender § 13.10 angefügt:

### „§ 13.10 Bezeichnung von Fahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen

Bei beschränkten Sichtverhältnissen haben Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten ausführen, zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 3.27 oder § 3.41 auf der oder den Seiten, wo die Durchfahrt verboten ist, zwei Radarbojen auf der kürzesten Verbindungslinie zum Ufer derart zu legen, daß sie für andere Fahrzeuge auf dem Radarschirm einzeln erkennbar sind.“

11. § 16.07 hat zu lauten:

### „§ 16.07 Segelfahrzeuge

Segelfahrzeuge dürfen Wasserstraßen nur befahren, wenn sie mit einer geeigneten Einrichtung zum Rudern (zB durch Anbringung von Rudergabeln) ausgestattet sind. Beträgt die Wasserverdrängung eines Segelfahrzeuges im Leerzustand mehr als 250 kg, ist dieses anstelle der Rudereinrichtung mit einem Maschinenantrieb, dessen Leistung 4 400 Watt übersteigt, auszurüsten.“

12. Dem § 16.07 wird folgender § 16.08 angefügt:

### „§ 16.08 Verkehr von Kleinfahrzeugen bei beschränkten Sichtverhältnissen

Fahrzeuge für Sportzwecke haben bei beschränkten Sichtverhältnissen das Fahrwasser unverzüglich freizumachen.“

13. § 17.02 hat zu entfallen.

14. Im § 18.01 Z 1 wird am Ende der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) im Bereich der Strudenstrecke (Stromkilometer 2079,5 bis 2074,8).“

15. Im § 19.01 Z 3 hat die Tabelle zu lauten:

| „Pegel            | a)<br>(Zentimeter) | b)<br>(Zentimeter) |                                           |
|-------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------------------|
| Wien-Reichsbrücke | 600                | 680                | (gilt für Fahrten stromaufwärts von Wien) |
| Wien-Reichsbrücke | 610                | 690                | (gilt für Fahrten stromabwärts von Wien)  |
| Wilhering         | 700                | 780                | (gilt für Fahrten stromaufwärts von Linz) |

„Pegel

a)  
(Zentimeter)

b)

Abwinden-  
Unterwasser

510

590

(gilt für Fahrten stromabwärts von Linz)“

16. § 20.01 Z 7 hat zu lauten:

„7. Überschreitet der Wasserstand der Donau 780 cm am Pegel Passau-Maxbrücke, so ist die Schifffahrt einschließlich des Fährverkehrs in der Grenzstrecke außerhalb der Häfen verboten.“

17. § 20.02 Z 1 und 2 haben zu entfallen.

18. § 20.02 Z 3 bis 6 erhalten die Bezeichnung § 20.02 Z 1 bis 4.

19. In der Anlage 1 hat die dritte Zeile zu lauten: „Ungarn HU“

20. Der Anhang 9 hat zu lauten:

„Anhang 9

### Schifffahrtspolizeidienststellen

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Dienststelle              | Sitz der Dienststelle  | Aufsichtsbereich der Dienststelle                                                                                                                                   |
|----------|-------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Stromaufsicht Hainburg                    | Hainburg a/D (NÖ)      | Donau von Stromkilometer 1872,700 am rechten Ufer und von 1880,260 am linken Ufer bis 1894,000 und March                                                            |
| 2        | Stromaufsicht Wildungsmauer               | Wildungsmauer a/D (NÖ) | Donau von Stromkilometer 1894,000 bis 1915,730                                                                                                                      |
| 3        | Strom- und Hafenaufsicht Wien—Praterkai   | Wien II.               | Donau von Stromkilometer 1915,730 bis 1927,700 einschließlich der Häfen Lobau, Albern und Freudenau sowie des Wiener Donaukanals von Kanalkilometer 17,10 bis 11,70 |
| 4        | Stromaufsicht Wien—Nußdorf                | Wien XIX.              | Donau von Stromkilometer 1927,700 bis 1937,730 sowie Wiener Donaukanal von Kanalkilometer 11,70 bis 0,00 (einschließlich Schleuse)                                  |
| 5        | Strom- und Schleusenaufsicht Greifenstein | Greifenstein (NÖ)      | Donau von Stromkilometer 1937,730 bis 1955,000                                                                                                                      |
| 6        | Stromaufsicht Tulln                       | Tulln a/D (NÖ)         | Donau von Stromkilometer 1955,000 bis 1972,000                                                                                                                      |
| 7        | Strom- und Schleusenaufsicht Altenwörth   | Zwentendorf a/D (NÖ)   | Donau von Stromkilometer 1972,000 bis 1994,000                                                                                                                      |
| 8        | Strom- und Hafenaufsicht Krems            | Krems a/D (NÖ)         | Donau von Stromkilometer 1994,000 bis 2025,000 einschließlich des Hafens Krems                                                                                      |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Dienststelle            | Sitz der Dienststelle  | Aufsichtsbereich der Dienststelle                                                                                                  |
|----------|-----------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9        | Strom- und Schleusenaufsicht Melk       | Melk a/D (NÖ)          | Donau von Stromkilometer 2025,000 bis 2045,000                                                                                     |
| 10       | Strom- und Schleusenaufsicht Persenbeug | Persenbeug a/D (NÖ)    | Donau von Stromkilometer 2045,000 bis 2067,950                                                                                     |
| 11       | Strom- und Hafenaufsicht Grein          | Grein a/D (OÖ)         | Donau von Stromkilometer 2067,950 bis 2090,000 am rechten Ufer und 2091,000 am linken Ufer einschließlich des Hafens Grein         |
| 12       | Strom- und Schleusenaufsicht Wallsee    | Wallsee a/D (NÖ)       | Donau von Stromkilometer 2090,000 am rechten Ufer und 2091,000 am linken Ufer bis 2111,828                                         |
| 13       | Strom- und Schleusenaufsicht Abwinden   | Luftenberg a/D (OÖ)    | Donau von Stromkilometer 2111,828 bis 2128,000                                                                                     |
| 14       | Strom- und Hafenaufsicht Linz           | Linz a/D (OÖ)          | Donau von Stromkilometer 2128,000 bis 2144,000 einschließlich des Stadthafens, des Tank- und Industriefhafens und des Winterhafens |
| 15       | Strom- und Schleusenaufsicht Ottensheim | Wilhering a/D (OÖ)     | Donau von Stromkilometer 2144,000 bis 2156,000                                                                                     |
| 16       | Strom- und Schleusenaufsicht Aschach    | Aschach a/D (OÖ)       | Donau von Stromkilometer 2156,000 bis 2179,000                                                                                     |
| 17       | Strom- und Hafenaufsicht Engelhartzell  | Engelhartzell a/D (OÖ) | Donau von Stromkilometer 2179,000 bis 2201,770 am linken Ufer und 2223,150 am rechten Ufer einschließlich des Hafens Kasten“       |

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Lausecker

**600. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. November 1983, mit der die Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz geändert wird**

Auf Grund des § 26 a des Punzierungs-gesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesge-setze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Durchführungsverordnung zum Punzie-rungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 117/1969, BGBl. Nr. 17/1972, BGBl. Nr. 144/1973, BGBl. Nr. 442/1980, BGBl. Nr. 13/1981, BGBl. Nr. 560/1982 und BGBl. Nr. 270/1983 wird wie folgt geändert:

Der § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebühr für die Punzierung beträgt:

Schilling

1. Für Platingegenstände je kg . . . . . 2 200,—
2. Für Goldgegenstände je kg . . . . . 1 600,—
3. Für Silbergegenstände je kg . . . . . 250,—
4. a) Für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm . . . . . 25,—  
von 32 mm und darüber . . . . . 50,—
- b) Für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm . . . . . 10,—  
von 32 mm und darüber . . . . . 25,—
- c) Für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm . . . . . 4,—  
von 32 mm und darüber . . . . . 8,—

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Salcher

**601. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. November 1983, mit der die Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen geändert wird**

Auf Grund des § 26 a des Punzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 68/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967 wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBl. Nr. 358/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 512/1975, BGBl. Nr. 349/1976, BGBl. Nr. 14/1981 und BGBl. Nr. 561/1982 wird wie folgt geändert:

Der § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebühr für die Punzierung beträgt:

|                                                                                    | Schilling |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Für Platingegenstände je kg . . . . .                                           | 5 000,—   |
| 2. Für Goldgegenstände je kg . . . . .                                             | 3 800,—   |
| 3. Für Silbergegenstände je kg . . . . .                                           | 400,—     |
| 4. a) Für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm . . . . . | 60,—      |
| von 32 mm und darüber . . . . .                                                    | 120,—     |
| b) Für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm . . . . .      | 25,—      |
| von 32 mm und darüber . . . . .                                                    | 60,—      |
| c) Für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm . . . . .    | 8,—       |
| von 32 mm und darüber . . . . .                                                    | 16,—      |

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1984 in Kraft.

Salcher

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegen genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.